

45277

179  
1868

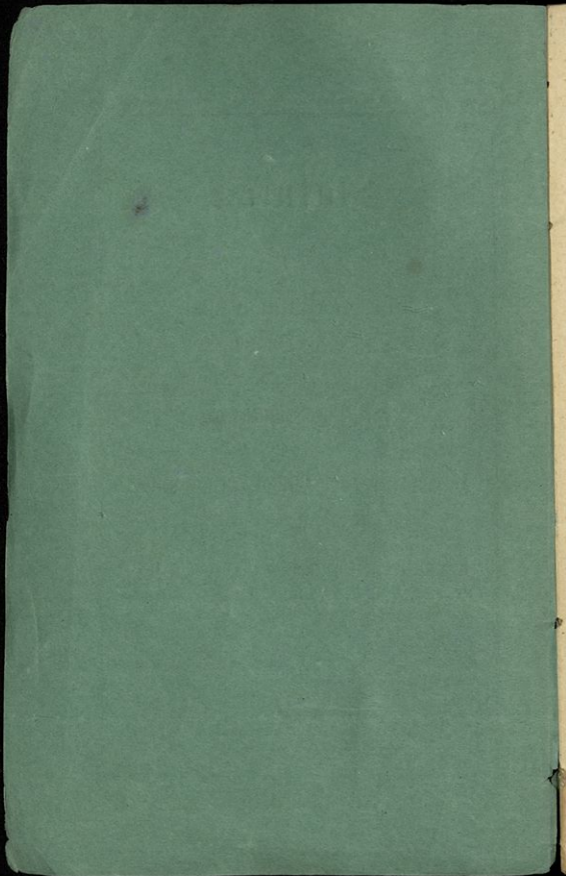
# Statuten

für die

Officiers-Uniformirung,  
Officiers-Sparcasse,  
Verwaltung des Musikfondes,  
Officiers-Bibliothek  
und  
Verwaltung des Emballirungsfondes  
im  
k. k. FML. Graf Huyn 79. Inf.-Reg.

Laibach, 1868.

Druck von Ign. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.  
Verlag des Regiments.



## Statuten

für die

## Officiers = Uniformirung.



## § 1.

Die Officiers = Uniformirung hat den Zweck, dem Officier eine ebenso billige und gute als vorchriftsmäßige Equipirung zu verschaffen.

Jeder Officier ist zur Theilnahme verpflichtet.

## § 2.

Zur Leitung und Verwaltung besteht eine Commission aus einem Herrn Stabsofficier, einem Hauptmann, einem Ober- und einem Unterlieutenant.

Der Stabsofficier als Präses wird vom Regiments-Commando bestimmt, die übrigen Mitglieder werden nach Stimmenmehrheit vom Officiercorps für zwei Jahre, d. i. vom 1. Jänner bis letzten December des zweiten Jahres, gewählt.

Die Commissionsmitglieder sollen sich in der Regiments-Stubstation befinden.

Die in der Depotstation befindlichen Abtheilungen haben eine eigene Uniformirung und sind gleichzeitig verpflichtet, diese Statuten mit den erforderlichen Modificationen principiell als maßgebend zu betrachten.

### § 3.

Anfangs December eines jeden zweiten Jahres hat der Präses die neue Wahl einzuleiten.

Jeder Herr Officier hat einen versiegelten Wahlzettel, worin 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unterlieutenant zu bezeichnen ist, einzusenden.

Das Wahlverzeichnis wird in Gegenwart der Commission zusammengestellt.

Ein während der zweijährigen Periode abgehendes Commissionsmitglied wird nach dem beim Hauptmann erliegenden Wahlverzeichnisse ergänzt.

Jede Neuwahl, sowie jede Substituierung ist dem Regimentscommando zur Bestätigung anzuzeigen.

## § 4.

Sämmtliche Commissionsmitglieder bleiben für die genaue Einhaltung der Statuten, sowie für jede Vernachlässigung, wodurch ein Schaden entstand, solidarisch — jedes mit einem speciellen Geschäfte betraute Commissionsmitglied überdies für seinen Verwaltungszweig besonders verantwortlich und eventuellen Falles mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen ersatzpflichtig.

## § 5.

Bei vorkommenden commissionellen Berathungen entscheidet zur Beschlußfassung die Mehrheit der Stimmen. Der Präses hat zwei Stimmen, jedes weitere Commissionsmitglied eine Stimme.

## § 6.

### Hauptobliegenheiten der Commission:

1. Ein Regimentschneider ist aufzunehmen und mit diesem ein Contract über den Macherlohn zc.

abzuschließen. Derselbe hat verdorbene Kleidungsstücke aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Als Caution hat derselbe von seinen Verdienstgeldern den Betrag von 200 Gulden im Equipirungsfonde als Guthabung zu besitzen.

2. Ebenso ist mit einem Schustermeister von Fall zu Fall zu contrahiren.

3. Bei der Uebernahme von Uniformirungsgegenständen ist die Qualität und der Preis der Waare strenge zu prüfen.

Bei Tüchern und Stoffen ist auch der Regimentschneider beizuziehen.

Der Befund ist auf dem Lieferungsscheine commissionell zu bestätigen.

Nicht qualitätmäßig befundene Sorten sind dem Lieferanten zurückzustellen oder es ist eine Preisermäßigung anzustreben.

Bestellungen an Equipirungsstücken können nur nach commissionellem Beschluß eingeleitet werden.

4. Die vierteljährige Hauptrechnung ist sammt allen Beilagen und sonstigen Vormerkungen commissionell zu revidiren und die Richtigkeit zu bestätigen.

In dieser Rechnung muß der Borrath an barem Gelde und des Materiales; die Forderung und Schuld sämtlicher Mitglieder; die Schuldforderungen der Lieferanten, endlich der Bestand des Regiefondes ersichtlich sein.

Diese Hauptrechnung wird sodann ohne Beilagen dem Regimentscommando zur weiteren Bekanntgabe vorgelegt.

## § 7.

Der Präses unterlegt alle Anzeigen über entdeckte Anstände, die von der Commission nicht behoben werden können, dem Regimentscommando zur Entscheidung.

## § 8.

Der Hauptmann hat nachbenannte Geschäfte zu versehen:

1. Das Cassjournal ist monatlich abzuschließen, mit allen Beilagen versehen der Commission zur Revision und Bestätigung der Richtigkeit vorzulegen.

Geldreste über 50 fl. werden in die Equipirungscasse unter Mitsperre des Präses, Hauptmanns und Oberlieutenants depositirt. Der Hauptmann übernimmt und expedirt alle Gelder. In das Cassjournal ist jeder Empfang und jede Ausgabe allso gleich einzutragen.

2. Die Correspondenz.

Briefe mit Geldsendungen werden nebstbei vom Präses unterfertigt, und es ist auf das richtige Einlangen der Bestätigungen ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Correspondenz wird protokollirt und die Antwort exhibirt.

### 3. Das Nominalprotokoll.

In diesem werden die Einlagen und Empfänge der Uniformirungsmitglieder eingetragen. Das auf jeden Theilnehmer lautende Uniformirungsbüchel muß hierin übereinstimmen. Die Uniformirungsbücheln befinden sich in der Verwahrung des Hauptmanns, welche nach jeder vierteljährig gelegten Hauptrechnung zur Agnoscirung an die Mitglieder und Retourrirung binnen sechs Tagen hinausgegeben werden.

Angezeigte Unrichtigkeiten sind von der Commission gleich zu beheben.

### 4. Das Contobuch der Lieferanten.

In dieses werden alle Lieferungen und Zahlungen detaillirt eingetragen.

5. Die vierteljährige Hauptrechnung wird derart gelegt, daß der verbliebene Geldrest, der Materialvorrath in Geld berechnet, die Summe der Schulden der Mitglieder als Activa, dagegen die Summe der Forderungen der Mitglieder und die Schuldforderungen der Lieferanten als Passiva des Fonds, gegen einandergehalten vollkommen übereinstimmen.

Die Regiefondrechnung wird gleichzeitig separat nachgewiesen.

6. Bis zu dem Maximalbetrage von 60 fl. Schuld hat der Hauptmann die von jedem einzelnen Mitgliede angesprochenen Uniformirungsgegenstände, Beschuhung und Wäsche anzuweisen.

Wäsche wird jedoch nur auf ein an die Commission gerichtetes schriftliches Einschreiten besorgt.

Bei Ueberschreitung des obangesezten Maximalbetrages an Schuld hat die Commission nach ge-



nauer Erwägung der finanziellen Verhältnisse des betreffenden Mitgliedes über die Erfolgung im Interesse des Uniformirungsfondes zu entscheiden.

### § 9.

Der Oberlieutenant führt das Materialprotokoll, übernimmt die commissionell qualitätsmäßig gut befundenen Equipirungsstücke und erfolgt solche nur gegen eine vom Hauptmann oder der Commission angewiesene Quittung.

Die Materialrechnung wird allmonatlich abgeschlossen und dem Hauptmann mit allen Beilagen zur Bestätigung der richtigen Rechnung zugestellt.

Mit Schluß eines jeden Vierteljahres wird das Materiale in Gegenwart der ganzen Commission scontrirt und der Befund im Protokoll bestätigt.

Der Materialvorrath ist, wenn nicht ein sonstiges gesichertes Locale ausgemittelt wurde, im Quartiere des Oberlieutenants gesichert aufzubewahren, im letzteren Falle hat derselbe auf das stationsmäßig gebührende halbe Quartiergeld aus dem Regiefonde den Anspruch.

Das Material wird nur an den hiezu bestimmten Tagen erfolgt.

## § 10.

Der Unterlieutenant hat dem Hauptmann bei der Zusammenstellung der Hauptrechnung und dem Oberlieutenant bei Legung der Materialrechnung an die Hand zu gehen, wodurch derselbe den nothwendigen Einblick gewinnt.

## § 11.

Der monatliche Rücklaß richtet sich nach dem jährlichen Bedarf an Uniformirungsstücken, jedoch darf derselbe inclusive der für allenfalls aufhabende Merarial- oder Privatschulden, dann für Musik, Sparcasse, Bibliothek und Casino eingeleitete Abzug — mit Bezug auf die hohe Circular-Verordnung vom 16. Februar 1864, C.-R.-Nr. 782 — die Hälfte der Gage niemals übersteigen.

Als Grundsatz ist festgesetzt, daß die im Laufe eines Jahres abgenommenen Equipirungsstücke am Schluß desselben Jahres berichtet sein müssen.

## § 12.

Bei geregelten Verhältnissen wird nachbenannter Normalrücklaß festgestellt:

Bei einem Stabsofficier	monatl.	15 fl.
" " Hauptmann I. Classe	"	12 "
" " " II. "	"	10 "
" " subalternen Officier	"	8 "

Zur pünktlichen Leistung dieses monatlichen Rücklasses verpflichten sich sämtliche Theilnehmer dieses Equipirungsfondes und geben die Bewilligung zur gerichtlichen Vormerkung dieser Verpflichtung auf ihre Gage im Sinne der hohen Circular-Verordnung vom 16. Februar 1864, C.-R.-Nr. 782, schon durch ihre Betheiligung an diesem Fonde.

Jedes Mitglied soll trachten, baldmöglichst eine entsprechende Guthabung zu besitzen, welche nachstehenden Maximalbetrag zu erreichen hat:

Für einen Stabsofficier	. . . . .	120 fl.
" " Hauptmann I. Classe	. . . . .	80 "
" " " II. "	. . . . .	60 "
" " subalternen Officier	. . . . .	40 "

Sobald die Hälfte dieser Guthabung erreicht ist, wird der festgesetzte Normalrücklaß auf die Hälfte herabgesetzt.

Bei Erreichung der Guthabung wird der letztgenannte Rücklaß nur auf eigenes Verlangen eingestellt.

## § 13.

Zum Officier Neubeförderte erlegen 60 fl. vom Equipirungs-Douceur und es werden diese bei Geringfügigkeit des Betrages nur mit den nothwendigsten Uniformirungsstücken versehen.

## § 14.

Von den am ersten jeden Monats eingegangenen Geldern werden die vom Regimentschneider und Schuster vorgelegten Conto's durch den Hauptmann berichtet und der Rest des Geldes allsogleich an die Lieferanten expedirt.

Es ist nicht gestattet, auf Rechnung der Uniformirung anderswo Equipirungsstücke anzuschaffen.

Ueber specielle Fälle bei Detachirungen entscheidet die Commission.

## § 15.

Von den Mitgliedern ist für die jeweiligen Erfordernisse an Materiale eine Quittung mit Be-

zeichnung des Ellenmasses und der Stücke, über Beschuhung eine Eingabe, über Wäsche ein schriftliches Ansuchen dem Hauptmann zur Anweisung nach § 8 Punkt 6 vorzulegen, wornach die Erfolgung stattzufinden hat.

Fremde Officiere, Officiersaspiranten und Cadeten können nur gegen Bezahlung etwas erhalten.

## § 16.

Im Monate December hat ein jedes Mitglied mit möglichster Genauigkeit seinen Bedarf an Equipirungsstücken für das nächste Jahr mittelst Präliminare bekannt zu geben, wornach die monatlichen Rücklässe geregelt werden.

Die Präliminaraufsätze werden behufs Ausfüllung durch jedes Mitglied immer zeitgerecht den Abtheilungen hinausgegeben werden.

In der Regel werden nur präliminirte Sorten zur Erfolgung angewiesen.

## § 17.

Bei Transferirungen wird mit dem betreffenden Truppenkörper abgerechnet.

Bei Pensionirungen sind verbliebene Schuldposten nöthigenfalls im politischen oder gerichtlichen Wege bei der Kriegscasse vorzumerken.

Uneinbringliche Schulden von ausgetretenen Mitgliedern sind von dem Regiefonde zu tragen.

Dem aus dem Activstande Austretenden wird die Guthabung allsogleich ausgezahlt.

## § 18.

Bei Beginn eines Feldzuges wird Folgendes festgesetzt:

1. Jedes Mitglied hat sich mit den nöthigen Equipirungsstücken unvereilt zu versehen.

2. Die Hauptrechnung ist mit thunlichster Beschleunigung abzuschließen, die Casse und das Material zu scontriren, sodann die revidirte Hauptrechnung mit den Officiers-Uniformirungsbücheln und sämtlichen Protokollen und Schriften wohl verpackt zur Aufbewahrung in die Depotstation abzusenden.

3. Der verbliebene Materialvorrath ist dem Depotkörper in die Verrechnung zu übergeben.

4. Der Hauptmann hat ein neues Cassejournal anzulegen und eine Abschrift über verbliebene Schulden

und Forderungen der Mitglieder, sowie über die Forderungen der Lieferanten zu nehmen, welche Documente mit dem verbliebenen Geldreste in die Equipirungscasse zu hinterlegen sind.

5. Der Hauptmann übernimmt allmonatlich die Abzüge, welche ohne Verzug zur Bezahlung der Lieferanten zu verwenden sind.

Das Cassesjournal ist stets commissionell abzuschließen und es ist die nominative Abzugsconsignation beizulegen.

6. Bei Kriegsmärschen ist die Equipirungscasse im Cassedeckelwagen zu hinterlegen, oder es kann auch der allenfallige Barvorrath in einem versiegelten Packet in der Regimentscasse depositirt werden.

7. Der Regimentschneider hat auf die Dauer der Kriegsepoche in die Depotstation abzugehen.

## § 19.

Um den Uniformirungsfond vor Verlusten zu bewahren, werden auf dem Bereitschafts- oder Kriegsfuße nebst den in den früheren Paragraphen sistirten Rücklassen noch folgende Abzüge eingeleitet:

1. Von dem Feldausrüstungsbeitrage wird nach Maßgabe der Schuld eines jeden Mitgliedes bis zur Deckung der Schuld die Hälfte in Anspruch genommen.

2. Von der Bereitschafts- und Kriegszulage wird monatlich ein Drittel in Abzug gebracht, bis die Schuld gänzlich getilgt ist, wornach der in den §§ 11 und 12 festgestellte Monatrücklaß einzutreten hat.

## Regie = Fond.

### § 20.

Der Regiefond bleibt Eigenthum des jeweiligen Officierscorps, demnach hat ein einzelnes Mitglied darauf keinen Anspruch.

Der Regiefond wird gebildet:

1. Aus dem zugestandenem Sconto der Lieferanten, der Ersparung an Materiale und dem Verkauf von Emballage und Tuchenden.

2. Durch einen Zuschlag von 2 pCt. auf jede Erfolung.

3. Durch den Rücklaß eines halben Kreuzers vom Gage-Gulden, welchen sämtliche Officiere des ganzen Regimentes insolange leisten, bis das durch das Kriegsjahr 1866 entstandene Deficit vollständig gedeckt ist.



## § 21.

Aus diesem Fonde sind zu bestreiten:

1. Die Protokolle, das Schreibmateriale und nothwendige Postporto.
2. Das halbe Quartiergeld eventuellen Falles ad § 9 für den Oberlieutenant, der das Material in Verwahrung hat.
3. Das Quartier für den Regimentschneider, wenn in der Caserne keines ausgemittelt werden kann, endlich bei Märschen die nothwendigsten Eisenbahn- oder Vorspanns-Auslagen.
4. Der Regiments-Bibliotheks-Verwaltung sind monatlich 5 fl. gegen Quittung zu erfolgen.
5. Außerordentliche Auslagen zu gemeinnützigen oder Wohlthätigkeitszwecken können nur mit Zustimmung des Officiercorps, wozu nach erfolgter Abstimmung eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist, stattfinden.

## § 22.

Der Regiefond hat in die Officierssparcasse 100 fl. zu erlegen und es wird der durch Lotterie-Effecten erzielte Gewinn diesem Fonde gutgeschrieben.

## § 23.

Die Regie = Fondsrechnung wird vierteljährig abgeschlossen, commissionell revidirt und bestätigt und dem Regimentscommando zur weiteren Bekanntgabe vorgelegt.

## Schluß = Bemerkung.

## § 24.

Jeder Theilnehmer ist zum allgemeinen Besten verpflichtet, alles, woraus dem Ganzen ein Vortheil erwachsen könnte, als auch andererseits alles der Anstalt Nachtheilige ungejäumt geeigneten Orts zur Kenntniß zu bringen.

## § 25.

Von den Statuten erhält jedes Mitglied ein Exemplar und es wird ferner von Fall zu Fall

ein Verzeichniß über die mit dem jemaligen Regimentschneider und Schuster contractmäßig festgesetzten Macherlohnspreise in Circulation gesetzt.

Laibach, am 27. Juni 1868.

Franz Miestinger,  
Lieutenant.

Adolf Ambros,  
Lieutenant.

Friedrich Purl,  
Hauptmann.

Josef Schmidt,  
Hauptmann.

Heinrich Gábor,  
Hauptmann.

Ludwig Dietrich,  
Hauptmann.

Adolf v. Resić,  
Oberstlieutenant.

Friedrich v. Grumeth,  
Major.

Vorstehende, commissionell entworfene Statuten werden ihrem vollen Inhalte nach vom Regiments-Commando bestätigt.

Laibach, am 31. Juni 1868.

Kasimir v. Gintowt,  
Oberst.



## Die Officiers-Sparcasse.

---

Die Officierssparcasse ist ein aus einem Theile der monatlichen Uniformierungsrücklässe sich bildender Fond, welcher den Zweck hat:

1. Für die Mitglieder auf eine leichte Weise eine bedeutende Summe Geldes zu ersparen, und selbe bei ihrem Austritte aus dem Regimente durch Ausfolgung ihrer Ersparnisse jeder Geldverlegenheit zu entheben;

2. den Mitgliedern Vorschüsse zu leisten;

3. das erliegende Capital nach Thunlichkeit zu vergrößern.

### Statuten.

#### § 1.

Alle Officiere und Parteien des Regiments, welche Mitglieder der Officiers-Uniformierungsanstalt sind, werden hiedurch auch gleichzeitig Mitglieder der Sparcasse, und verpflichten sich zur Einhaltung dieser Statuten.

## § 2.

Sämmtliche Geschäfte der Sparcasse besorgt ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus:

1 Herrn Stabsofficier als Präses,

1 Hauptmann,

1 Oberlieutenant,

1 Unterlieutenant, welche vom Officiercorps des ganzen Regiments gewählt und vom Regiments-Commando bestätigt werden.

Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl statt. Wiederholt gewählte Ausschüsse können die Wahl ablehnen.

Der Hauptmann ist Rechnungsführer, stellt den Jahresabschluß zusammen, führt das monatlich abzuschließende und vom Gesammtausschuß zu fertigende Cassejournal, und besorgt Empfang und Ausgabe der Gelder.

Bei den in der Depotstation befindlichen Abtheilungen wird durch die dortigen Mitglieder ein Hauptmann und ein Subalternofficier gewählt, welche die im § 6 und 14 angegebenen Verpflichtungen übernehmen.

## § 3.

Ende December jeden Jahres hat die Verwaltung den von ihr gefertigten jährlichen Rechnungsabschluß bei sämmtlichen Mitgliedern zur Bidirung circuliren zu lassen.

Der gesammte Verwaltungsausschuß, sowie die für die Depotstation gewählten beiden Ausschüsse in ihrem Wirkungskreise, bleiben für die Aufrechterhaltung der Statuten, die Richtigkeit der Rechnung, sowie für alle durch Außerachtlassung der Statuten dem Institute erwachsenden Anstände und Verluste verantwortlich und ersatzpflichtig.

#### § 4.

Der Verwaltungsausschuß hat sich, außer im Kriegsfalle, immer bei den mit dem Regimentsstabe verbundenen Abtheilungen zu befinden.

Für jeden aus dem Regimente austretenden, oder dienstlich abberufenen Ausschuß wird sogleich vom Officiercorps der Ersatz gewählt.

#### § 5.

Die monatliche Einlage jedes Mitgliedes besteht in einem, nach Belieben desselben

monatlich zu bestimmenden und am Gagetage zu entrichtenden Betrage von nicht weniger als einem und nicht mehr als fünf Gulden, welcher durch die Uniformierungsverwaltung vom Rücklasse des Mitgliedes für letzteres Institut abgezogen und der Sparcasseverwaltung abgeführt wird. Selbst dann, wenn ein Mitglied bereits in der Uniformierung die statutenmäßige Guthabung erliegen hat und deshalb keinen Rücklaß mehr zu leisten verbunden ist, zahlt die Uniformierungsanstalt den Sparcasserücklaß auf dessen Rechnung fort; desgleichen wenn ein Mitglied Uniformierungsschulden hat, darf dessen ganzer Rücklaß nicht zur Deckung dieser Schulden verwendet werden, sondern hat der Sparcasserücklaß fortzulaufen. Die Uniformierungsanstalt erlegt sonach unter allen Umständen die Sparcasse-Einlage für ihre sämtlichen Mitglieder.

Rückzahlungen von Vorschüssen werden der Sparcasseverwaltung mittelst compagnieweiser Consignationen am Tage nach der Gageauszahlung directe zugesendet.

## § 6.

Die Einlagen und Rückzahlungen der bei den auswärtigen Abtheilungen oder nicht beim Regimente befindlichen Mitglieder dürfen nie zu Ueber-



rechnungen rückbehalten, sondern müssen am Tage nach der Gageauszahlung dem Regimente mittelst Post im Dienstwege eingesendet werden.

### § 7.

Der Regiefond der Officiersuniformirung erlegt ein für allemal einhundert Gulden ö. W. und tritt hiefür in alle Rechte eines Sparcassemitgliedes.

Die auf denselben entfallende jährliche Interessenquote wird ihm jedoch mit Ende jeden Jahres bar erfolgt.

### § 8.

Das Einlagecapital jedes Mitgliedes ist stets Eigenthum desselben, und darf einzig nur nach Bestimmung des § 19, oder im Falle des Aus-tretens aus dem Regimentsverbande zur Deckung allenfalls vorhandener Uniformirungsschulden ange-griffen werden.

## § 9.

Vom Gesammtcapital ist der nicht auf Vorschüsse verwendete und nach Abschlag des im § 11 bestimmten Barvorrathes noch restirende Theil zum Ankauf von zinsentragenden und mit Gewinnten dotirten Staats- oder sichern Privatwerthpapieren zu verwenden. Solche Papiere dürfen jedoch bei Mangel an Barvorrath nie verkauft werden.

## § 10.

Die Gelder und Werthpapiere werden in einer dem Officiercorps gehörenden Casse, zu welcher der Präses, der Hauptmann und Oberlieutenant des Ausschusses je einen Schlüssel besitzen, im selben Locale, wo sich die Regimentscasse befindet, verwahrt.

## § 11.

In der Casse hat stets ein Barvorrath von fünfhundert Gulden für unvorhergesehene und dringende Fälle zu erliegen, welcher jedoch, wenn

möglich, in sicherer Weise zinsentragend derart anzulegen ist, daß jeden Augenblick darüber verfügt werden kann.

## § 12.

Jedes Mitglied, welches sechs Monate im Institute ist, kann aus demselben einen Barvorschuß bis zur Höhe seines Einlagecapitals, oder wenn dieses den Vorschuß nicht decken sollte, bis zum Viertel seiner jährlichen Gage gegen fünf Percent Interessen und ratenweise Rückzahlung erhalten.

Das diesfällige Ansuchen ist schriftlich an die Verwaltung zu stellen, welche die Zahlungsfähigkeit des Ansuchenden prüft und im Verhältnisse zu dem monatlichen Betrage, den derselbe rückzahlen im Stande ist, ohne mehr als die Hälfte seiner Gage mit seinen Gesamtabzügen zu belasten, die angesuchte Summe ganz oder theilweise bewilligt und sofort bar ausbezahlt.

Vor Tilgung des ersten Vorschusses kann demselben Mitgliede kein zweiter erfolgt werden. Ist ein zweiter gewünschter Vorschuß durch die Einlage des betreffenden nicht gedeckt, so kann er erst drei Monate nach Tilgung des ersten erfolgt werden.

## § 13.

Wenn gegen die Bewilligung eines Vorschusses Anstände obwalten sollten, so ist der Ansuchende schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen.

## § 14.

Gesuche der bei auswärtigen Abtheilungen befindlichen Mitglieder werden durch das betreffende Filiale, welches die Abzüge und Rücklaßverhältnisse des Ansuchenden auf dem Gesuche selbst anzumerken hat, der Verwaltung eingesendet.

## § 15.

Die Quittung über einen erhaltenen Vorschuß ist nach dem im § 43 ersichtlichen Formulare zu verfassen und muß, wenn der Vorschuß das Capital des Ansuchenden übersteigt, von zwei Mitgliedern als Gutstheren mitunterfertigt sein.

## § 16.

Ein Mitglied kann sich nur insoweit als Gutsteher geriren, als die Hälfte des Vorschusses durch sein eigenes Capital gedeckt ist oder das Viertel seiner jährlichen Gage nicht übersteigt.

Mitglieder, welche auf ein Drittel Gageabzug gesetzt sind, können nicht gutstehen.

## § 17.

Wenn mehrere Gesuche um Vorschüsse gleichzeitig einlaufen und nicht hinlänglicher Barvorrath vorhanden ist, so sind sie in der Regel nach dem Zeitpunkte ihres Einlaufens und nach Maßgabe der zufließenden Gelder zu behandeln.

## § 18.

Die Rückzahlung findet in vierzig gleichen Monatsraten statt, doch steht es Jedem frei, weniger Raten selbst zu bestimmen.

## § 19.

Die Rückzahlungsraten müssen genau, von dem nach Erhalt des Vorschusses folgenden Gagetage angefangen, eingehalten werden, widrigenfalls der Regreß für jede nicht zeitgemäß eingezahlte Rate sogleich vom Capital des Schuldners zu nehmen ist. Insofern jedoch dieses zur Deckung nicht hinreicht, sind die beiden Gutstheiler zu gleichen Theilen als Schuldner zu betrachten.

## § 20.

Gegen eine nach vorstehendem Paragraph getroffene Verfügung der Verwaltung kann kein Recurs stattfinden, doch steht es dem Schuldner frei, die von seinem Capital abgeschriebenen, als auch die laufenden Raten nachträglich zu ersetzen.

Da es nicht in der Absicht des Institutes liegen kann, das Capital der Mitglieder durch derartige Abschreibungen vermindern zu lassen, so müssen in diesem Falle die Rückzahlungsraten so lange fortgesetzt werden, bis diese Abschreibungen wieder heringebracht sind. Der Schuldner räumt in diesem Falle dem Institute das Recht ein, auf das Drittel seiner Gage, oder wenn dieses schon durch andere Abzüge in Anspruch genommen sein sollte, auf den Rest seiner halben Gage Beschlag zu legen und gibt seine Zustimmung zur gerichtlichen Vormerkung.

## § 21.

Im Falle eines Krieges können von dem Monate an, in welchem die erste Bereitschafts- oder Kriegsgebühr gefaßt wird, den Ansuchenden nur Vorschüsse bis zur Höhe ihres Capitals geleistet werden. Die Rückzahlung ist während des Bezuges der Bereitschaftsgebühr mit einem fünfzigprocentigen Zuschlage auf jede Rate, beim Bezug der Kriegsgebühr jedoch in Doppelraten zu leisten.

## § 22.

Die für 40 Monate entfallenden Interessen werden bei Erfolgung des Vorschusses im vorhinein abgezogen (im Verhältnisse für 100 fl. Vorschuß 10 fl. Interessen.) Hat der Schuldner selbst eine kürzere Zahlungsfrist bestimmt, so werden die Interessen nach dieser berechnet.

Für noch vor Ablauf der bestimmten Zahlungsfrist allenfalls erlegte Beträge wird die entsprechende Interessenquote rückvergütet.

## § 23.

Die Berechnung und Vertheilung der Interessen und Gewinnste gründet sich auf die Einlagssumme jedes Mitgliedes per Gulden. Bei Gewinnsten ist das am letzten Tage des der Ziehung vorhergehenden Monats verbliebene Einlagscapital als Grundlage zu nennen.

Jenen Mitgliedern, welchen laut § 19 Rückzahlungs-Raten vom Capital abgeschrieben wurden, gebührt die Gewinnstquote selbstverständlich nur für den verbliebenen Rest ihres Capitals, was auch bei Berechnung der Interessenquote gilt.

## § 24.

Ende Juni jeden Jahres ist die Percentdividende für sämtliche Mitglieder für das erste Halbjahr zu berechnen und bleibt für alle im nächsten Halbjahr austretenden Mitglieder gültig. Ende December wird selbe neuerdings für das ganze Jahr berechnet und den verbleibenden Mitgliedern nach Verhältniß ihres mit Ende December verbleibenden wirklichen Capitals gleichmäßig zur Einlage gutgeschrieben. Hierbei entfallende Reste an Kreuzern werden nicht gutgeschrieben, sondern in den nächsten Monat übertragen und in diesem durch Aufzahlung



auf Gulden von der Uniformierungseinlage ergänzt. Im ersten Halbjahre austretende Mitglieder verzichten, des geringen auf sie entfallenden Bruchtheils wegen, auf ihre Interessenquote.

### § 25.

Im Falle durch angekaufte Lose Treffer bis inclusive 5000 fl. erzielt würden, wird der Gewinn nicht ausgefolgt, sondern es sind dafür weitere Werthpapiere zu kaufen und bei der nächsten Abrechnung ist der Gewinnsthantheil im Sinne des § 23 den Mitgliedern zum Capital zuzuschreiben.

### § 26.

Bei größeren Treffern wird für jedes Mitglied der Gewinnsthantheil nach § 23 berechnet, von diesem Antheile jedoch werden :

- a) alle Vorschußrückstände, sowie
- b) die Uniformierungsschuld des Mitgliedes getilgt, und bei einem Treffer von mehr als 120.000 fl. die statutenmäßige Guthabung für dasselbe in die Uniformierungscasse erlegt;

- c) zur Vermehrung des Capitals für je 20.000 fl. Gesamtgewinnst 5 fl. zur Einlage per Mitglied gutgeschrieben.

Der Rest wird sodann jedem Mitgliede bar erfolgt.

### § 27.

Von jedem reinen Gewinne über 5000 fl. sind ein bis fünf Percent nach dem von sämmtlichen Mitgliedern zu fassenden Beschlusse zur Bildung einer Stiftung für vor dem Feinde, oder in Ermanglung solcher, im allerhöchsten Dienste invalid gewordenen Individuen des Regiments vom Feldwebel abwärts, zu widmen, worüber seinerzeit eine vom Officiercorps zu wählende Commission die Statuten zu entwerfen und dem Regimentscommando zur Genehmigung vorzulegen haben wird.

### § 28.

Von jeder Gewinnstsumme ist zuerst ein dem gezogenen gleiches Loos anzukaufen und mit dem

Rest nach Abschlag der Gewinnsteuer und allenfalls hiebei vorkommenden Auslagen nach §§ 23, 25, 26 und 27 zu verfahren.

### § 29.

So oft von den in der Casse erliegenden Werthpapieren Coupons abgeschnitten werden, sowie beim jährlichen Rechnungsabschlusse, ist gleichzeitig vom ganzen Ausschusse eine Scontrirung der Casse vorzunehmen, in einem daselbst erliegenden Protokolle vorzumerken und vom ganzen Ausschusse zu bestätigen.

### § 30.

Während eines Krieges ist die Casse bei der in der Depotstation verbleibenden Abtheilung zu deponiren und deren Verwaltung einem aus den Officieren dieser Abtheilung nach § 2 zu wählenden Ausschusse provisorisch zu übertragen. Nöthigenfalls kann auch der präsidirende Stabsofficier durch einen Hauptmann ersetzt werden.

Nach beendetem Kriege ist die Casse wieder ans Regiment zu ziehen.

### § 31.

Sollte auch die Ergänzungsbezirksstation der Kriegsgefahr ausgesetzt sein, so sind die Werthpapiere in einer öffentlichen, jeder Gefahr entfernten Casse gegen entsprechende Provision zu deponiren, der Barvorrath nach § 32 zu behandeln.

Wenn sich die Gefahr erst während des Krieges auf die Depotstation erstrecken sollte, so hat der dortige Ausschuß die nöthigen hier bezeichneten Maßregeln zur Sicherung der Sparcasse zu treffen.

### § 32.

Von den während der Kriegszeit einlaufenden und disponiblen Geldern sind Werthpapiere zu kaufen, und wenn dies nicht rathsam, die Bargelder in einer öffentlichen Casse nutzbringend anzulegen und seiner Zeit wieder an sich zu ziehen. Könnten diese Gelder nicht gleich

nach Empfang gesichert ihrer Bestimmung zugeführt werden, so sind sie durch den Ausschuß versiegelt in der Regimentscasse bis zum geeigneten Zeitpunkte zu deponiren.

### § 33.

Tritt ein Mitglied aus dem Regimentsverbande, so ist ihm sein Capital auf Verlangen sogleich bar zu erfolgen, hätte es jedoch noch einen Vorschußrückstand zu bezahlen, so ist selber vom Capital abzuziehen und sind die auf diesen Rest entfallenden, bei Ausfolgung des Vorschusses bereits abgezogenen Zinsen zurückzuvergüten.

Sollte das Capital zur Deckung nicht hinreichen, so ist sich bezüglich des ungedeckt bleibenden Restes nach § 19 zu benehmen.

### § 34.

Wenn die Sparcasse jedoch momentan nicht über einen hinlänglichen Barvorrath verfügen könnte, um ein austretendes Mitglied sogleich auszubehalten, so bleibt es diesem unbenommen bis

zum Tage seiner gänzlichen Abfertigung im Institutsverbande zu bleiben, ohne jedoch gehalten zu sein, seine monatlichen Einzahlungen bis dahin fortzusetzen. Wünscht jedoch der Austretende sofort seine Abfertigung, so hat die Sparcasse die nöthigen Gelder von der Uniformirungscasse zu entlehnen.

Jedenfalls bleibt es Sache der Verwaltung, austretende Mitglieder baldmöglichst auszubezahlen.

### § 35.

Sollte ein aus dem Regimente scheidendes Mitglied seine Abfertigung nicht wünschen, so kann selbes, in so lange es dem Armeeverbände angehört, Ehrenmitglied bleiben, hat wie die übrigen Mitglieder Anspruch auf die Zinsen und Gewinnste, welche auf sein am Tage der Außerstandbringung verbliebenes Capital entfallen, darf letzteres jedoch durch weitere Einzahlungen nicht mehr vergrößern.

### § 36.

Ein Ehrenmitglied kann jederzeit sein Capital ganz oder theilweise ausgefolgt erhalten, wobei in

Bezug auf den Barvorrath die Bestimmungen des § 34 gelten. Rückzahlungen solcher ausgefolgten Beträge, sowie Vorschüsse an Ehrenmitglieder finden nicht statt.

### § 37.

Tritt ein Mitglied aus dem Regimentsverbande zur Zeit wo ein Loos bereits mit einem Treffer oder die Nummer der Serie gezogen ist, der Gewinn jedoch nicht behoben wurde, so wird ihm seine Gewinnstquote erst nach Behebung des Gewinnes ausbezahlt.

### § 38.

Uneinbringlich gewordene Vorschüsse sind von den Gesamtinteressen abzuschreiben und derartige Posten beim Jahresabschluß detaillirt ersichtlich zu machen. Ein Vorschuß darf aber erst dann als uneinbringlich behandelt werden, wenn sowohl Schuldner als Gutsteher vollkommen zahlungsunfähig sind und die Schuld auch nicht durch einen etwaigen Nachlaß hereingebracht werden kann. Es ist Sache der Verwaltung, solche Ange-

legenheiten im allgemeinen Interesse mit aller Energie zu betreiben.

### § 39.

Sollten die Interessen eines Jahres zur Deckung uneinbringlicher Posten nicht hinreichen, so ist der Rest am Jahresluß in der Rubrik „Passiva“ ersichtlich zu machen und im folgenden Jahre nach § 38 zu behandeln.

### § 40.

Für vor dem Feinde gebliebene Mitglieder, deren Schulden weder durch ihr Capital, noch ihren Nachlaß gedeckt werden können, sind die Gutsteher nicht ersatzpflichtig, sondern leisten sämtliche Mitglieder bis zur gänzlichen Deckung solcher Schulden einen außerordentlichen monatlichen Rücklaß von einem Kreuzer per Gagegulden, welcher, wie die übrigen Rücklässe, von der Uniformierungseinlage abgezogen wird.



## § 41.

Die Anschaffung der Protokolle, sowie sonstige Auslagen und die Pränumeration des Blattes „Merkur“ fallen dem Interessensfonde zur Last.

## § 42.

Wünscht ein Mitglied irgend einen Vorschlag zu machen, hat einen Anstand oder Zweifel, so ist dies schriftlich der Verwaltung mitzutheilen, welche, falls es sich mit dem Sinne der Statuten verträgt, im Einvernehmen mit der Mehrzahl der Mitglieder die entsprechende Rectificirung auszuarbeiten und dem Regimentscommando zur Genehmigung vorzulegen hat.

## § 43.

Die Vorschußquittung hat zu lauten:

R. k. FML. Joh. Karl Graf Huhn 79. L.=F.=Reg.  
Charge, Name.

## Quittung.

Ueber . . . . . sage . . . . . ö. W., welche ich unter den in den §§ 12, 14, 19, 20, 21, 22, 23 und 26 ausgesprochenen Bedingungen aus der Offi-

ciersparcasse des obigen Regiments als Vorschuß empfangen habe und mich verpflichte, diesen Betrag in . . . monatlichen gleichen Raten bei genauer Einhaltung obiger Paragraphe ohne Anstand rückzuzahlen.

Datum.

N. N. Charge.

N. N. Charge,

N. N. Charge,

als Bürge und Zahler.

als Bürge und Zahler.

Franz Miestinger,  
Lieutenant.

Adolf Ambros,  
Lieutenant.

Friedrich Purl,  
Hauptmann.

Pirka,  
Oberlieutenant.

Josef Schmidt,  
Hauptmann.

Ludwig Dietrich,  
Hauptmann.

Heinrich Gábor,  
Hauptmann.

Friedrich v. Grumeth,  
Major.

Adolf v. Resić,  
Oberstlieutenant.

Nachdem ich vorstehende Statuten ihrem Inhalte gemäß zu bestätigen finde, so haben dieselben hiemit mit heutigem Tage in ihre volle Wirksamkeit zu treten.

Raibach, am 23. October 1868.

Rajimir v. Gintowt,  
Oberst.

# Statuten

zur

## Verwaltung des Musikfondes.

### § 1.

Der Musikfond wird gebildet:

- a) Aus dem vom Alerar zur Erhaltung der Musik-Instrumente jährlich bewilligten Pauschale pr. 500 fl.;
- b) aus den freiwilligen monatlichen Rücklassen des Officiercorps;
- c) aus den Verdienstgeldern der Musikbande;
- d) aus den Interessen der angekauften verzinslichen Werthpapiere.

### § 2.

Aus diesem Fonde sind zu bestreiten:

1. Die Besoldung des Capellmeisters, die Zulagen an die Musik-Individuen, der Ankauf von In-

strumenten und Musikalien, endlich alle sonstigen Erfordernisse für die Musikbände.

2. Der Regimentsbibliothek ist ein monatlicher Betrag von 2 fl. zuzuwenden.

3. Das Blatt „Merkur“ ist zu pränumeriren und zu den verlosbaren Werthpapieren zu hinterlegen.

### § 3.

Zur Verwaltung wird vom Regimentscommando eine Commission ernannt, welche aus dem beim Regimentsstabe befindlichen rangsältesten Stabsofficiere als Präses, einem Hauptmanne zur Verwaltung und dem jeweiligen Regimentsproviand-Officiere zu bestehen hat.

### § 4.

Die Obliegenheiten der Commission sind:

1. Die Aufnahme eines Capellmeisters, und es ist der mit diesem aufgenommene Contract nach Zustimmung des Regimentscommandos dem Officiercorps zur Kenntniß zu bringen.

2. Der commissionelle Ankauf von neuen oder der Verkauf von alten Musikinstrumenten, wozu der Capellmeister als Sachverständiger beizuziehen ist.

3. Die Revision und Bestätigung des allmonatlich abzuschließenden Cassejournals sammt Beilagen.

4. Die Scontrirung des Musikfondes ist alle viertel Jahre vorzunehmen und der Befund im Cassejournale anzusehen und zu bestätigen.

5. Das Cassejournal ist mit Schluß eines jeden Vierteljahres in Abschrift zu nehmen und von sämtlichen Commissionsmitgliedern bestätigt dem Regimentscommando zur weiteren Hinausgabe an das Officiercorps vorzulegen.

6. Die Musikinstrumente und Musikalien sind im Monate Juni und December jeden Jahres zu revidiren. Die vorgenommene Revision ist in dem Inventarium ersichtlich zu machen.

7. Die Commission ist zur genauen Einhaltung dieser Statuten verpflichtet und für jeden Schaden, der wegen Nichtbeachtung derselben entstanden ist, solidarisch verantwortlich und ersatzpflichtig.

## § 5.

Die Obliegenheiten des Hauptmannes, als Verwalters des Musikfondes und Commandanten der Musikbande, sind:

1. Derselbe führt das Cassejournal, welches allmonatlich abzuschließen kommt und es ist der entfallende Casserest in der Musikcasse zu hinterlegen.

2. Er übernimmt demnach alle eingehenden Gelder, und zwar: das jährliche Pauschale, die Rücklässe der Officiere, die Verdienstgelder, die Coupons der Werthpapiere zc. und besorgt alle systemisirten Ausgaben oder sonst nöthigen gewöhnlichen Anschaffungen.

3. Die Bewilligung, Erhöhung oder Entziehung von Zulagen hat auf Antrag des Hauptmanns mit Zustimmung des Präses einzutreten. Bei Anweisung von Zulagen ist jedoch auf die Einkünfte des Fonds Bedacht zu nehmen.

4. Auf die Ausbildung der Musiker hat er den nöthigen Einfluß zu nehmen und Sorge zu tragen, daß der Ersatz für abgehende Leute rechtzeitig sichergestellt werde.

5. Ueber die vorrätthigen Musikinstrumente, Musikalien und sonstigen Requisiten ist ein Inventarium zu führen.

## § 6.

Der Proviantofficier, welcher die ärarischen Gebühren für die Musikbande verrechnet, hat das Cassesjournal allmonatlich mitzuunterfertigen und bei der Cassescontrirung anwesend zu sein.

## § 7.

Der Musikfond ist in einer Cassette mit doppelter Sperre in der Regimentscasse zu depositiren. Der Hauptmann und Proviantofficier haben die Mitsperre zur Cassette und der Stabsofficier jene zur Regimentscasse.

## § 8.

In der Cassette soll stets ein Barvorrath von 300 bis 400 fl. erliegen. Von dem Ueberreste sind zinstragende, verlosbare Staats- oder sonstige Creditpapiere anzukaufen. Die Werthpapiere dürfen nur im dringendsten Bedarf nach commissionellem Beschluß veräußert werden.

## § 9.

Der Musikfond darf in der Regel nur zum Besten der Musik verwendet werden. Sollte er jedoch im Interesse des Regimentes oder zu Wohl-

thätigkeitszwecken in Anspruch genommen werden, so ist hiezu die Zustimmung des Regimentscommando und des Officiercorps nöthig.

### § 10.

Dem Regimentscommando steht das Recht zu, auf Antrag der Commission gut conduisirten, mit Zulagen betheiligten Individuen der Musikbande kleine Vorschüsse gegen monatliche Ratenzahlung, mit Rücksicht auf den Barvorrath, anzuweisen.

### § 11.

Nachdem das vom Aerar bewilligte Pauschale, so wie die übrigen Einkünfte zur Bestreitung der für die Musikbande nöthigen Auslagen nicht hinreichen, so ist das Officiercorps genöthiget, sich zu freiwilligen monatlichen Beiträgen herbeizulassen. Dieser Beitrag wird mit 3 kr. per Gagegulden festgestellt, welcher, wenn es die Verhältnisse gestatten, mit Zustimmung des Officiercorps vermindert werden kann.



## § 12.

Der Capellmeister hat die Musiker nach ihren Fähigkeiten und Leistungen in 4 Spielclassen einzutheilen. Diese Eintheilung bedarf jedoch der Bestätigung des Hauptmanns. Der Capellmeister gehört in die erste Spielklasse. Derselbe ist verpflichtet, auf die Conservirung der Musikinstrumente und Musikalien ein besonderes Augenmerk zu richten.

## § 13.

Die Musikbände oder ein Theil derselben kann mit Bewilligung des Regimentscommando gegen Entgelt verwendet werden. Der Präses ist von dem Hauptmanne hievon in Kenntniß zu setzen.

Das Spielhonorar ist im Einvernehmen mit dem Capellmeister durch den Hauptmann festzustellen.

## § 14.

Von den eingehenden Verdienstgeldern gehören  $\frac{4}{10}$  dem Musikfonde,  $\frac{1}{10}$  dem Capellmeister und

$\frac{5}{10}$  der verwendeten Mannschafft mit Inbegriff des Capellmeisters.

Der für die Mannschafft entfallende Betrag ist classenweise nach der arithmetischen Progression 2, 3, 4, 5 an die Mannschafft auszufolgen.

Der Regimentstambour hat, wenn er mit der größeren, vom Capellmeister dirigirten Harmonie ausrückt, den Anspruch auf die Betheiligung mit der 1. Spielclassenquote.

### § 15.

Die eingehenden Verdienstgelder sind in ein Protokoll detaillirt einzutragen und sodann die dem Musikfonde zukommende Quote im Cassejournal zu behandeln.

### § 16.

Die Zulagen an die Musikindividuen sind erst am Ende eines jeden Monats auszuzahlen, und zwar nur auf die Zeit, als der Betreffende bei der Musikbande in wirklicher Verwendung stand.

## § 17.

Der Musikfond ist Eigenthum des Regimentes. Ein Einzelner hat darauf keinen Anspruch. Der durch verlosbare Werthpapiere erzielte Gewinn hat in den Musikfond einzufließen.

Nach Maßgabe des Gewinnstes können die freiwilligen monatlichen Rücklässe der Officiere auf motivirten Antrag der Commission entweder vermindert oder gänzlich eingestellt werden.

## § 18.

Bei Ausbruch eines Krieges soll der Musikfond sammt den Protokollen in die Depotstation in Aufbewahrung übersendet werden. Das dortige Commando hat nach Uebernahme des Fondes eine dreifache Mitsperre anzuordnen.

Die Aufbewahrung des Fondes kann übrigens auch in einem öffentlichen Creditinstitute stattfinden. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle ist die Zustimmung des Regimentscommando's und des Officiercorps erforderlich.

## § 19.

Die ad § 3 bestimmte Commission hat auch während des Krieges fortzubestehen.

Der Hauptmann übernimmt die einlaufenden Gelder und bestreitet alle Auslagen.

Das neu anzulegende Cassejournal kommt mit allen Beilagen und dem allenfallsigen Geldreste, von den Commissionsmitgliedern bestätigt, in einem Baquete stets in die Regimentscasse zu hinterlegen.

Vorstehende Statuten wurden von den gefertigten Commissionsmitgliedern festgestellt.

Laibach, am 31. October 1868.

Pirka,

Oberlieutenant.

Friedrich Purl,

Hauptmann.

Heinrich Gábor,

Hauptmann.

Adolf v. Resté,

Oberstlieutenant.

Adolf Ambros,

Lieutenant.

Josef Schmidt,

Hauptmann.

Ludwig Dietrich,

Hauptmann.

Friedrich v. Grumeth,

Major.

# Statuten

der

## Officiers = Bibliothek.

---

### § 1.

Der Zweck der Bibliothek ist, dem Officiercorps eine belehrende, namentlich militärwissenschaftliche Lectüre zu verschaffen. Es sollen daher in der Regel geschichtliche, kriegsgeschichtliche, geographische, naturhistorische oder sonst militärwissenschaftliche Werke, Landkarten, belletristische Werke, jedoch nur ausnahmsweise, von vorzüglichen Autoren angeschafft werden.

### § 2.

Mitglieder der Bibliothek sind sämtliche Officiere des Regiments. Der Regimentsauditor, Caplan und die Feldärzte können auch beitreten.

## § 3.

Der Anschaffungsfond der Bibliothek wird gebildet:

1. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Rücklaß von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer per Gagegulden zu leisten.
2. Der Uniformirungs-Regiefond beim Regimentsstabe hat monatlich 5 fl., jener beim Depot monatlich 1 fl., endlich der Musikfond monatlich 2 fl. beizutragen. Diese Beiträge sind halbjährig, am 1ten Jänner und 1. Juli, im vorhinein der Bibliothek abzuführen.
3. Jedes Mitglied, welches sich verheiratet, widmet ein den Statuten entsprechendes Werk.
4. Freiemplare von Büchern oder Landkarten, welche dem Regimente durch Subscription oder auf anderem Wege zufallen, gehören der Bibliothek.

## § 4.

Zur Verwaltung und Vergrößerung der Bibliothek besteht eine Commission aus nachbenannten Mitgliedern, u. z.:

Einem Stabsofficier als Präses, welcher vom Regimentscommando bestimmt wird, einem Hauptmann, einem Oberlieutenant und einem Lieutenant, welche von den beim Regimentsstabe befindlichen Mitgliedern auf zwei Jahre zu wählen sind. Die gewählten Commissionsmitglieder treten ihre Functionen

am 1. Jänner an und es ist ein Abgang derselben durch Neuwahl zu ersetzen.

### § 5.

Die Bestellung von Werken kann nur nach commissionellem Beschluß stattfinden, zu welchem Behufe vom Hauptmanne Verzeichnisse über ältere und neuere Werke zur Auswahl vorzulegen sind.

Die Commission hat die Bibliothek mit Schluß eines jeden Jahres betreffs der Vollzähligkeit zu revidiren.

### § 6.

Der Hauptmann führt das Cassejournal und die Correspondenz.

Derselbe hat die von ihm gelegte und von der Commission bestätigte Abrechnung halbjährig dem Regimentscommando zur Hinausgabe an das Officiercorps vorzulegen.

Derselbe hat als Bibliothekar die Bibliothek in seiner Verwahrung und hierüber ein genaues Inventarium zu führen. Jedes neu angekaufte Werk ist zur besseren Conservirung allsogleich in steifen Deckel einbinden zu lassen; ebenso sind Karten und Pläne auf Leinwand zu spannen.

## § 7.

Jedes Mitglied erhält von der Verwaltung ein Verzeichniß über die in der Bibliothek befindlichen Werke. Jedes neu angekaufte Werk ist als Aviso im Regimentsbefehle bekannt zu geben, wodurch jedes Mitglied das in Händen habende Verzeichniß completiren kann.

In der Regel kann von jedem Mitgliede nur ein Werk gegen einzulegende Empfangsbestätigung entlehnt werden und wird vor Rückgabe desselben, welche im Gesamtinteresse längstens binnen vier Wochen stattzufinden hat, kein anderes Werk an denselben Herrn erfolgt.

Falls ein Werk aus mehreren Bänden besteht, wird es partienweise zu 2 bis 3 Bänden erfolgt.

## § 8.

Niemand ist berechtigt, ein der Bibliothek gehöriges Werk weiter zu verleihen.

## § 9.

Jedes Mitglied haftet für die richtige Rückstellung des von ihm entlehnten Werkes im vollkommen klaglosen Zustande.



Beschädigte oder in Verlust gerathene Exemplare müssen von dem Betreffenden ersetzt werden.

### § 10.

Den in der Depotstation befindlichen Mitgliedern wird eine angemessene Anzahl von Werken zur Verfügung gestellt, welche möglichst auf eine kostenfreie Art dahin abzuschicken kommen.

Die in der Depotstation befindlichen Mitglieder wählen einen Hauptmann, welcher für diesen Theil der Bibliothek die Verantwortung übernimmt.

### § 11.

Bei Ausbruch eines Krieges ist die Bibliothek nach Einziehung aller ausständigen Werke sammt dem Cassejournal und dem Inventarium, in soliden Kisten wohl verpackt, entweder in die Depotstation oder nach Umständen auch anderswo in gesicherte Verwahrung nach commissionellem Beschluß zu übergeben.

## § 12.

Die normirten Rücklässe sind auch während des Krieges zu leisten, welche vom Hauptmanne mittelst eines Journales in einem versiegelten Paquet in die Regimentscasse zu hinterlegen sind.

## § 13.

Die Bibliothek bleibt ein untheilbares Eigenthum des Regiments.

Vorstehende Statuten wurden von den gefertigten Commissions-Mitgliedern entworfen.

Laibach, am 31. October 1868.

Pirka,  
Oberlieutenant.  
Friedrich Purl,  
Hauptmann.  
Heinrich Gabor,  
Hauptmann.  
Adolf v. Resic,  
Oberstlieutenant.

Adolf Ambros,  
Lieutenant.  
Josef Schmidt,  
Hauptmann.  
Ludwig Dietrich,  
Hauptmann.  
Friedrich v. Grumek,  
Major.

---

# Bestimmungen

zur

## Verwaltung des Emballirungsfondes.

---

### § 1.

Dieser Fond wird gebildet:

1. Aus den erübrigten Erzeugungsgeldern;
2. aus dem Montursabnützungspauschale für auf Arbeit gestandene Mannschaft zc.

### § 2.

Hievon sind alle außergewöhnlichen Auslagen zur klaglosen Instandhaltung der Montur, Rüstung, Feldrequisiten zc. zu bestreiten.

## § 3.

Zur Verwaltung dieses Fonds bestimmt das Regiments = Commando eine Commission, bestehend aus einem Stabsofficier und zwei Hauptleuten.

## § 4.

Ein Hauptmann führt das Cassejournal, welches allmonatlich abzuschließen und von sämtlichen Commissionsmitgliedern zu bestätigen ist.

Der entfallende Casserest ist in eine Casse zu hinterlegen; der die Verrechnung führende Hauptmann behält jedoch nach Maßgabe der bevorstehenden Anschaffungen einen angemessenen Geldbetrag in seiner Verwahrung.

## § 5.

Der Fond wird in einer Cassette mit zweifacher Sperre in der Regimentscasse aufbewahrt. Die zwei Hauptleute haben die Mitsperre zur Cassette und der Stabsofficier jene zur Regimentscasse.

## § 6.

Die Commissionsmitglieder haften für die ordnungsmäßige Verwaltung des Fondes und sind eventuellen Falles ersatzpflichtig.

## § 7.

Halbjährig, d. h. mit Ende Juni und December, ist eine von den Commissionsmitgliedern unterfertigte Abschrift des Cassejournals dem Regiments-Commando zur Bekanntgabe an die Hauptleute vorzulegen.

## § 8.

Nur dem Regiments-Commando steht das Recht zu, mit dem Fonde im Interesse des Regiments nach den Bestimmungen des § 2 zu verfügen.

Die Commission ist jedoch berechtigt, zu Anschaffungen bei den Unterabtheilungen motivirte Anträge an das Regiments-Commando zu richten.

## § 9.

Bei Ausbruch eines Krieges ist dieser Fond mit dem Cassejournal in die Depotstation abzusenden und es hat der jeweilige Commandant für die gesicherte Aufbewahrung bei eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

Vorstehende Bestimmungen wurden von den gefertigten Commissionsmitgliedern zusammengesetzt.

Laibach, am 20. November 1868.

Friedrich Purl,  
Hauptmann.

Heinrich Gábor,  
Hauptmann.

Josef Schmidt,  
Hauptmann.

Ludwig Dietrich,  
Hauptmann.

Adolf v. Resić,  
Oberstlieutenant.

Ausgegeben  
am 15. Dezember  
1868

